

## **BGer 8C\_777/2016 vom 2. März 2017**

Bundesgericht, 2017-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_777\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_777_2016)

FR: TF 8C\_777/2016 du 2 mars 2017

IT: TF 8C\_777/2016 del 2 marzo 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

#### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der hier streitigen Ansprüche auf Taggelder sowie auf eine Invalidenrente massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

#### **E. 3**

Für die Vorinstanz stand gestützt auf die Berichte der Suva-Kreisärztin vom 2. Juli 2014 und vom 21. Januar 2015 sowie des behandelnden orthopädischen Chirurgen des Spitals C.\_\_\_\_\_, PD Dr. med. E.\_\_\_\_\_, vom 3. Januar 2014 und vom 8. Mai 2014 fest, dass die somatischen Unfallfolgen abgeheilt seien und keiner ärztlichen Behandlung mehr bedürften. Die Verschraubung an der Halswirbelsäule (C1/2) sei stabil. Die weiterhin geklagten Beschwerden seien organisch objektiv nicht ausgewiesen. Nach einer gesonderten Prüfung nach den Grundsätzen zu den psychischen Unfallfolgen verneinte das kantonale Gericht einen adäquaten Kausalzusammenhang mit dem erlittenen Unfall ( BGE 115 V 133 E. 6 und 7 S. 138 ff.). Die im asim-Gutachten erwähnte Bewegungseinschränkung der Halswirbelsäule sei auch der Kreisärztin bekannt gewesen, verursache ihrer Ansicht nach jedoch keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit.

#### **E. 4**

Der Versicherte macht geltend, dass seine Beschwerden insbesondere auch gestützt auf das asim-Gutachten organisch objektiv ausgewiesen seien, und wehrt sich gegen die Einstellung der Taggelder am 31. Juli 2014.

### **E. 5.1**

Das kantonale Gericht hat erkannt, dass der Beschwerdeführer im März 2014 wieder ganztägig arbeitsfähig gewesen sei. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, dass PD Dr. med. E. \_\_\_\_\_ am 6. Februar 2015 selbst bei leidensangepassten Tätigkeiten nur noch eine Arbeitsfähigkeit zwischen 25 und 50 Prozent und der orthopädische asim-Gutachter eine Einschränkung von 30 Prozent bescheinigt hätten. Nach den vorinstanzlichen Erwägungen hat PD Dr. med. E. \_\_\_\_\_ bereits in seinem Bericht vom 3. Januar 2014 angegeben und am 23. Januar 2014 telefonisch bestätigt, dass die dorsale Fusion C1/2 ausgeheilt und die Halswirbelsäule mechanisch stabil sei, sodass körperlich keine Einschränkungen mehr bestünden. Das kantonale Gericht hat weiter berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer seine Arbeitsfähigkeit bis Mitte Februar 2014 auf 100 Prozent gesteigert hatte und dabei nach den Angaben des Arbeitgebers eine volle Arbeitsleistung erbrachte. Die in der Bäckerei ausgeübte Tätigkeit habe dem von der Suva-Kreisärztin erstellten Zumutbarkeitsprofil einer ganztägigen leichten und wechselbelastenden Tätigkeit ohne häufige Kopffrotation, Arbeiten über Kopf sowie allgemein Zwangspositionen für den Kopf entsprochen. Auch im Mai 2014 habe PD Dr. med. E. \_\_\_\_\_ auf die konsolidierte Fraktur und intaktes Osteosynthesematerial, gleichzeitig aber auch auf chronifizierende Schmerzen ohne klares organisches Korrelat hingewiesen. Das kantonale Gericht hat es als ausschlaggebend erachtet, dass der behandelnde orthopädische Chirurg bei seinen späteren Bescheinigungen einer nur noch teilweisen Arbeitsunfähigkeit auf die anamnestischen Angaben des Beschwerdeführers abgestellt habe. Zudem habe er die Ergebnisse der psychiatrischen und der Abklärung in der Schmerzprechstunde des Spitals C. \_\_\_\_\_ berücksichtigt, wo eine chronische Schmerzstörung beziehungsweise ein cervicospondylogenes Schmerzsyndrom ohne Hinweise auf eine radikuläre Symptomatik diagnostiziert worden waren. Schliesslich hat die Vorinstanz erwogen, dass die (beträchtliche) Bewegungseinschränkung PD Dr. med. E. \_\_\_\_\_ und der Suva-Kreisärztin bekannt gewesen sei. Der asim-Gutachter habe bei seiner Einschätzung der Arbeitsfähigkeit auf 70 Prozent zusätzlich unfallfremde (nach den Ergebnissen der Laboruntersuchung als muskuloskelettär interpretierte) Faktoren mitberücksichtigt. Auch leuchte nicht ein, weshalb eine 30-prozentige Arbeitsfähigkeit allein zufolge der eingeschränkten Kopffrotation bestehen sollte, wenn diese doch nach Angaben des Experten durch Körperrotation grösstenteils kompensiert werden könne.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Angaben der Suva-Kreisärztin widersprüchlich seien. Diesbezüglich hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass es sich bei der Notiz des zuständigen Sachbearbeiters vom 2. Juli 2014 über die Besprechung nach der kreisärztlichen Untersuchung, wonach eine Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent zumutbar wäre, um ein offensichtliches Versehen handle, habe die Kreisärztin doch nach ihrer eigenen Untersuchung vom gleichen Tag eine ganztägige Arbeitsfähigkeit bei leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeiten attestiert.

### **E. 5.3**

Der Versicherte beruft sich darauf, dass die Suva mit der Zusprache einer Integritätsentschädigung die Organizität und Kausalität der Restbeschwerden anerkannt habe. Die Suva-Kreisärztin hat den Integritätsschaden nach Suva-Tabelle 7 (Integritätsschäden bei Wirbelsäulenaaffektionen) auf 15 Prozent geschätzt, entsprechend den vorgegebenen Werten bei Frakturen, inklusive Spondylodese, unter Berücksichtigung der Funktionseinschränkung und der Schmerzen. Ausschlaggebend sind dabei die genannten Kriterien. Für den Rentenanspruch massgeblich ist hingegen, dass der Beschwerdeführer nach den vorinstanzlichen Feststellungen auch mit Blick auf diese Einschränkungen in einer dem somatischen Leiden angepassten (und insbesondere auch in der angestammten) Tätigkeit ab März 2014 vollzeitlich arbeitsfähig war. Soweit der behandelnde Arzt PD Dr. med. E.\_\_\_\_\_ und der asim-Gutachter später eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigten, war darauf nach den dargelegten Erwägungen des kantonalen Gerichts (oben E. 5.1) nicht abzustellen. Dem ist beizupflichten.

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer beantragt, es seien ihm Taggeldleistungen bis zum 1. April 2015 zuzusprechen. Soweit er sich auch diesbezüglich auf die späteren Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen des PD Dr. med. E.\_\_\_\_\_ und der asim-Gutachter beruft, kann ihm nicht gefolgt werden. Das kantonale Gericht hat mit schlüssiger Begründung erkannt, dass die unfallbedingt beeinträchtigte Arbeitsfähigkeit im März 2014 wieder hergestellt gewesen sei ( BGE 134 V 109 E. 4.3 S. 115). Es ist daher mit der Vorinstanz, welche sich dazu ausdrücklich geäußert hat, nicht zu beanstanden, dass die Suva die Taggeldleistungen am 31. Juli 2014 eingestellt hat ( Art. 19 Abs. 1 UVG ; BGE 134 V 109 E. 4 S. 113 ff.; SVR 2010 UV Nr. 30 S. 120, 8C\_537/2009 E. 6; Urteil 8C\_29/2010 vom 27. Mai 2010 E. 4.1).

#### **E. 5.5**

Die vorinstanzliche Prüfung der Adäquanz wird beschwerdeweise nicht beanstandet und gibt keinen Anlass zu Weiterungen.

#### **E. 5.6**

Zusammengefasst kann den Einwänden des Versicherten, dass auch nach der Einstellung der Taggeldleistungen durch die Suva am 31. Juli 2014 noch organisch objektiv ausgewiesene Beschwerden und eine dadurch bedingte Arbeitsunfähigkeit bestanden habe, aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt werden. Sie vermögen keine auch nur geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit der versicherungsinternen Berichte zu begründen, auf welche Verwaltung und Vorinstanz - unter Einbezug der Stellungnahmen des behandelnden Arztes - abgestellt haben ( BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229; 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f.; 125 V 351 E. 3b/ee S. 353 f.). Mit dem kantonalen Gericht ist davon auszugehen, dass ab dem 1. August 2014 eine volle Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit bestand. Weiterungen hinsichtlich der erwerblichen Auswirkungen erübrigen sich.

#### **E. 6**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Die unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung, Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ) kann gewährt werden. Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn

sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.